

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER EINE
MASSVOLLE ENERGIEPOLITIK UND ENERGIESPAREN

Volksabstimmung über einen

Energieartikel in der Bundesverfassung

vom 27. Februar 1983

DOKUMENTATION TEIL 2
ARGUMENTARIUM

Der Verfassungsartikel im Wortlaut:

Art. 24octies

¹ Der Bund kann zur Sicherung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung

- a. Grundsätze aufstellen für die sparsame und rationelle Energieverwendung;
- b. Vorschriften erlassen über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;
- c. die Entwicklung von Techniken fördern, die der sparsamen und rationellen Energieverwendung der Nutzbarmachung herkömmlicher und neuer Energien und der breiten Fächerung der Energieversorgung dienen.

² Er nimmt dabei auf die Anstrengungen der Kantone, ihrer Gemeinwesen und der Wirtschaft angemessen Rücksicht. Den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete des Landes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist Rechnung zu tragen.

³ Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der sparsamen und rationellen Energieverwendung sowie einer breitgefächerten Energieversorgung. In der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer begünstigt er die energiesparenden Investitionen.

I N H A L T

Einleitung

I. Geht der Energieartikel zu weit?

- 1 Der Energieverbrauch sinkt
- 2 Die Energiepreise zwingen automatisch zum Energiesparen
- 3 Die Erdölvorräte reichen noch lange
- 4 Die Wirtschaft löst das Energieproblem selbst
- 5 Die Baubranche sorgt von sich aus für die nötige Energieeffizienz
- 6 Die Automobilhersteller entwickeln von sich aus sparsamere Fahrzeuge
- 7 Die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung ist problematisch
- 8 Energiesparen heisst Gürtel enger schnallen
- 9 Ein Energie-Vogt in Bern?
- 10 Vom Energieartikel profitieren vor allem die Städte
- 11 Der Energieartikel ist ein Blankocheck für den Bund
- 12 Die Zielsetzung geht zu weit
- 13 "Grundsätze" bedeuten im Klartext "Detailvorschriften"
- 14 Die Kompetenz für Vorschriften über Anlagen, Geräte und Fahrzeuge öffnet dem Bund Tür und Tor für Staatsinterventionismus
- 15 Der Bund will Geld ausgeben, das er gar nicht hat
- 16 Der Energieartikel bringt ein Heer von Beamten
- 17 Der Bund soll sich auf die Vorbereitung von Notmassnahmen beschränken
- 18 Der Energieartikel kommt zu spät
- 19 Die bestehenden rechtlichen Grundlagen des Bundes genügen
- 20 Die Energiepolitik der Kantone genügt
- 21 Weiterer Abbau des Föderalismus
- 22 Der Energieartikel entwertet und bremst die kantonalen Anstrengungen
- 23 Das Ausland hat uns nichts zu befehlen
- 24 Schlechte Erfahrungen mit staatlichen Massnahmen im Ausland

II. Geht der Energieartikel zu wenig weit?

- 25 Der Energieartikel hat keine Zähne
- 26 Die Finanzierung der Energiepolitik ist nicht gesichert
- 27 Der Bund muss auch die Energieversorgung sicherstellen
- 28 Der Energieartikel ist zu unverbindlich (Kann-Formel)
- 29 Der Energieartikel bedingt den Ausbau der Kernenergie

I

Geht der Energieartikel
zu weit?

1. Der Energieverbrauch sinkt

Der gesamte Heizölverbrauch ist 1980 um 14%, 1981 um 8% zurückgegangen. Der Anteil des Erdöls am gesamten Energieverbrauch (Endenergie) hat sich von 80% (1973) auf 71% (1981) und 69% (1981) reduziert. Heute verbrauchen wir weniger Erdöl als 1973.

Antwort

- Die bisherige Entwicklung gibt keinen Anlass zur Selbstzufriedenheit.

Der Rückzug aus dem Erdöl verlief ungleichmässig (Abnahme beim Heizöl 1980 -1,4%, 1981 -8%; Zunahme des Benzinverbrauchs 1980: +6%, 1981: +2,5%) und sehr unstetig (starke Zunahme des Energieverbrauchs 1973, 1978, 1980; starke Rückgänge 1974, 1975, 1979). Die starke Zunahme des Erdölverbrauchs v.a. in den fünfziger und sechziger Jahren brachte uns Wohlstand, aber auch schwere Probleme (Umweltbelastung, hohe Kosten, einseitige Auslandsabhängigkeit):

Index des Energieverbrauchs (1950 = 1)

	<u>Erdölprodukte</u>	<u>Gesamtenergieverbrauch</u>
1950	1,0	1,0
1970	10,9	3,4
1973	12,9	3,9
1974	11,6	3,6
1978	12,2	3,9
1979	11,6	3,8
1980	11,8	4,0
1981	11,2	3,9

- Seit 1973 sind die Erfolge bei der rationellen Energieverwendung geringer als bei der Substitution von Erdöl. Das Verhältnis der Energiepreise untereinander hat sich zuungunsten des Erdöls verschoben. Deshalb ist der Ersatz von Erdöl durch Elektrizität (vor allem durch den Einfamilienhausboom bedingt), durch Kohle (vor allem in der Zementindustrie) und Erdgas sehr ausgeprägt. Die Verringerung des Energieverbrauchs ist da-

(Fortsetzung)

2. Die Energiepreise zwingen automatisch zum Energiesparen

In der Schweiz schlagen die Energiepreise voll auf die Verbraucher durch.

Antwort

- Der Energiemarkt ist kein Modellfall der freien Marktwirtschaft. Es bestehen Monopole bei den leitungsgebundenen Energieträgern. Die erdölproduzierenden Länder haben sich in der OPEC zusammengeschlossen. Die Energiepreise unterliegen politischen Einflüssen. Sie werden zudem durch Wechselkursschwankungen und durch den Auf- und Abbau der Lagerbestände beeinflusst.
- Bei den Mietern (beinahe 80% der Bevölkerung) können sich die Preise für Heizenergie nicht immer auswirken. Der Vermieter (Eigentümer, Verwalter) hat nur geringes Interesse an tiefen Heizkosten, da er diese vollumfänglich auf die Mieter überwälzen kann. Der Mieter hat die Heizkosten zu tragen, ohne dass er den energetischen Zustand des Gebäudes beeinflussen könnte. Investor und Nutzniesser der Investition sind somit nicht identisch. Das führt dazu, dass weniger Investitionen zum Energiesparen in Gebäuden verwirklicht werden, als dies volkswirtschaftlich erwünscht wäre.

Der Energieartikel trägt dazu bei, dass sich der Preismechanismus in wichtigen Bereichen besser auswirken kann, auch wenn der Erdölpreis vorübergehend sinkt (verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, Mindestanforderungen an den Energieverbrauch von Gebäuden und Geräten, Entwicklung neuer Techniken).

- Viele Investitionen zum Energiesparen und zum Ersatz von Erdöl zahlen sich nicht so schnell aus, wie es der Investor verlangt (z.B. der Einsatz von Kohle in der Industrie oder die Entwicklung von neuen Techniken). Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sinnvolle Investitionen und Entwicklungsarbeiten werden deshalb nicht an die Hand genommen.

(Fortsetzung)

3. Die Erdölvorräte reichen noch lange

Erdöl ist weltweit reichlich vorhanden. Auf dem Mineralölmarkt ist eine grundlegende Entspannung eingetreten. Die erforderlichen Anpassungen sind deshalb ohne Ueberstürzung vorzunehmen.

Antwort

- Weitere Krisen in der Erdölversorgung sind jederzeit möglich. Die politischen Probleme im Nahen Osten sind nach wie vor ungelöst. Bis Mitte der achtziger Jahre ist zwar ein Angebotsüberhang denkbar. Bei einer wirtschaftlichen Erholung kann aber der Erdölbedarf wieder rasch steigen. Die Internationale Energie-Agentur (IEA) erwartet bis anfangs der neunziger Jahre wieder zunehmende Spannungen auf dem Erdölmarkt.
- Für die Industrieländer wird in Zukunft weniger Oel als heute zur Verfügung stehen. Der Eigenbedarf der OPEC-Länder wird zunehmen, und der Nachholbedarf der Entwicklungsländer ist sehr gross. (Diese beanspruchen mit 53% der Weltbevölkerung 11% des globalen Primärenergieverbrauchs.) Der heutige Exportüberschuss der Ostblockländer (UdSSR) dürfte allmählich abgebaut werden. Die Oelproduktion der OECD, die in den letzten Jahren stark zugenommen hat, wird wieder zurückgehen. Synthetisches Oel könnte bestenfalls in den neunziger Jahren anfangen, einen Beitrag zu leisten. Insgesamt wird erwartet, dass sich die globale Oelproduktion in den nächsten Jahrzehnten stabilisiert.
- Die wirtschaftlich abbaubaren Reserven von 91 Mia Tonnen reichen bei konstantem Verbrauch etwas weniger als 30 Jahre. Rechnet man mit möglichen neuen Funden in der Grössenordnung von 173 Mia Tonnen, würde sich die Oelförderung im 21. Jahrhundert fortsetzen lassen, allerdings mit rasch abnehmenden Raten. Sicher ist, dass auch in den nächsten Jahrzehnten noch beträchtliche Erdölmengen produziert werden können, doch dürften die Produktionsmöglichkeiten noch in diesem Jahrhundert den Höhepunkt erreichen (schätzungsweise bei 3,3 Mia Tonnen im Jahre 1990). Deshalb müssen ohne Verzug Alternativen zum Erdöl gefunden und dauerhafte Sparmassnahmen getroffen werden.

4. Die Wirtschaft löst das Energieproblem selbst

Durch die private Initiative werden bereits energiesparende Produkte entwickelt, kommerzialisiert und auch eingesetzt. Es ist nicht zu erwarten, dass der Staat die Zukunft besser voraussieht als private Unternehmer. Vermehrte Bundeskompetenzen können nur hinderlich sein.

Antwort

- Das Angebot an energiesparenden Technologien ist im Aufbau begriffen, allerdings nicht ohne Schwierigkeiten:
 - Fehlende Fachkenntnisse: Deshalb sind eine Anpassung der Erstausbildung und eine Verstärkung des Angebots an Weiterbildungsmöglichkeiten nötig.
 - Aufsplitterung der "Energiesparbranche" in zahlreiche Berufe: Es fehlen umfassende Dienstleistungen (Bau- und Haustechnik).
 - Z.T. widersprüchliche, interessengebundene Informationen: Deshalb Förderung von Energieberatung und Typenprüfungen.

- Solange nicht bekannt ist, wieviel Energie Anlagen, Geräte und Maschinen verbrauchen, ist die rationelle Energieverwendung kein Verkaufsargument und damit auch kein Wettbewerbsvorteil. Der Energieartikel ermöglicht Typenprüfungen und die Etikettierungspflicht für Anlagen, Fahrzeuge und Geräte.

- Heute fehlen in der Industrie zum Teil die Mittel für energiesparende Investitionen. Man begnügt sich mit dem Ersatz von Erdöl, oder es werden, weil näherliegende Schwierigkeiten zu überwinden sind, andere Prioritäten gesetzt. Anzeichen dafür ergab eine Umfrage bei rund 1'000 Unternehmen aller Branchen und Grössen: zwei Drittel der Unternehmen haben ihren Energieverbrauch noch nie systematisch untersucht. Eine eigentliche Energieplanung kennen nur die grossen Unternehmen. Energiesparmassnahmen wären aber, da sie langfristig der Konkurrenzfähigkeit dienen, auch für kleine Energieverbraucher wichtig.

5. Die Baubranche sorgt von sich aus für die nötige Energieeffizienz

Im Bau- und Heizungsgewerbe wurden die Zeichen der Zeit erkannt.

Antwort

- Bei Bauten sind der Investor und der Benützer selten identisch. Das führt dazu, dass weniger für einen guten energetischen Zustand eines Gebäudes investiert wird, als dem Optimum bei einer Berücksichtigung der Bau- und der späteren Betriebskosten entsprechen würde. Der Energieartikel sieht vor, dass bei Neubauten und bei bewilligungspflichtigen Renovationen auch auf den Energieverbrauch des Gebäudes geachtet werden muss. Möglichst billig konstruierte Spekulationsbauten werden von dieser Massnahme ebenso betroffen wie Architekten, die ihre Bauweise noch nicht den geänderten Energiepreisverhältnissen angepasst haben. In Gegenden, wo der Wohnungsmarkt angespannt ist, dienen derartige Vorschriften auch dem Schutz des Mieters.
- Wichtig sind insbesondere Massnahmen für bestehende Gebäude. Etwa 80 - 90% des mutmasslichen Wohnungsbestandes des Jahres 2000 ist schon heute erstellt. Jedes dieser bestehenden Gebäude unterliegt einem Erneuerungszyklus. Die Gebäudehülle ist etwa alle 25 - 30 Jahre erneuerungsbedürftig, die haustechnischen Anlagen, insbesondere die Heizung, alle 15 - 20 Jahre. Von anfangs der fünfziger Jahre bis in die ersten siebziger Jahre waren die Ölpreise besonders tief. Ein grosser Teil der damals erstellten Wohnungen und deren haustechnische Anlagen wurden nicht auf eine rationelle Energieverwendung ausgelegt. Die wärmetechnische Sanierung im Falle einer Renovation dieser Gebäude ist deshalb energiepolitisch von grösster Bedeutung. Ueber 40% des schweizerischen Energieverbrauchs entfallen auf Heizung und Warmwasserbereitung.
- Mit dem Energieartikel soll sichergestellt werden, dass bei ohnehin fälligen bewilligungspflichtigen Renovationen besonders auf eine Verbesserung der Energieeffizienz geachtet wird. Die Wirtschaftlichkeit ist in diesem Moment besser gewährleistet, da sich die Kosten (z.B. für das Aufstellen des Gerüsts) auf verschiedene Massnahmen verteilen. Da bei grösseren Renovationen und Umbauten ohnehin die Baupolizei eingeschaltet werden muss, lassen sich energiepolitische Mindestanforderungen in ein bereits eingespieltes Bewilligungsverfahren einbeziehen. Steuerliche Erleichterungen können für die Wirtschaftlichkeit und damit für die Durchführung der energietechnischen Sanierung ausschlaggebend sein.

6. Die Automobilhersteller entwickeln von sich aus sparsamere Fahrzeuge

Zwischen den Regierungen und Herstellern bestehen in verschiedenen Ländern Abmachungen oder gesetzliche Regelungen zur Reduktion des spezifischen Treibstoffverbrauchs (z.B. BRD freiwillige Vereinbarung einer Reduktion von 9,6 (1978) auf 8,1 - 8,6 l/100 km (1985)).

Antwort

- Der Treibstoffverbrauch nahm auch in den letzten Jahren ständig zu:

	1973	1981	jährl. Wachstums- rate in %
Treibstoffverbrauch (Petajoule)	165	182	1,2
Anzahl Motorfahrzeuge (Mio)	1,9	2,7	5,2
Personen-km (Mrd)	50,9	60,6 (1980)	2,5
Liter pro 100 km (Durchschnitt)	11,2	10,8 (1980)	

- Energieeinsparungen im Verkehr sind auch bei tieferem spezifischem Verbrauch der Motorfahrzeuge schwierig, weil das Verkehrswesen eng mit über Jahrzehnte gewachsenen Strukturen verbunden ist: Die Arbeitsteilung führte zu einer Zunahme des wirtschaftlich bedingten Verkehrs, die Trennung von Arbeitsplatz und Wohnort zu erhöhtem Berufsverkehr, der wachsende Wohlstand, die abnehmende Arbeitszeit aber auch die Flucht aus unbefriedigenden Wohnverhältnissen zu einem hohen Freizeitverkehr.
- Staatliche Massnahmen (Typenprüfung, Etikettierung und Vorschriften über den spezifischen Treibstoffverbrauch) können die Transparenz erhöhen und den energietechnischen Fortschritt sicherstellen. Die internationale Zusammenarbeit ist erforderlich.

7. Die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung ist problematisch

Die Massnahme ist ungenau, ungerecht (Wärmediebstahl), unbeliebt und unwirksam.

Antwort

- Der Energieartikel präjudiziert keine einzelne Massnahme. Die Verpflichtung zur Abrechnung der Heizkosten nach Verbrauch (in Mehrfamilienhäusern) liesse sich aber darauf abstützen. Heute erfolgt die Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten in der Regel nach Pauschalen. Damit zahlen die sparsameren Mieter an die Heizkosten der Verschwender. Eine Abrechnung der Nebenkosten nach individuellem Verbrauch beseitigt aber nicht nur diese Ungerechtigkeit. Die finanzielle Belohnung trägt auch dazu bei, dass der Mieter mit der Energie haushälterisch umgeht und der Vermieter veranlasst wird, Investitionen für eine rationelle Energieverwendung vorzunehmen.
- Mit der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung wurden vor allem im Ausland langjährige Erfahrungen gesammelt. Gesetzliche Regelungen sind z.B. in Deutschland, Frankreich und Oesterreich (und in der Schweiz in einem Kanton) in Kraft.
- Aufgrund von Erfahrungen lässt sich der Energieverbrauch durch diese Massnahme im Durchschnitt um 10 - 20% senken. Zur guten Nutzung der Sparmöglichkeiten sind auch flankierende Massnahmen nötig, z.B. der Einbau von Thermostatventilen.
- Fehlerhafte Verbrauchsmessungen; ungenügender technischer Stand: Bei 6 Heizkostenverteilern pro Wohnung liegt die Messgenauigkeit bei $\pm 6\%$, bei 2 Heizkostenverteilern pro Wohnung bei $\pm 7\%$. Messtoleranzen bestehen auch bei Geräten, die allseits anerkannt und eichfähig sind, z.B. bei Elektro-, Gas- und Wasserzählern. Entwürfe für Prüfungs- und Einbaurichtlinien für Geräte wurden erarbeitet und sollen als Grundlage für entsprechende SIA-Normen verwendet werden. Damit soll eine minimale Genauigkeit der Messergebnisse gewährleistet werden.

(Fortsetzung)

8. Energiesparen heisst Gürtel enger schnallen

Der Energieartikel zwingt zum Energiesparen, zum Verzicht. Er kann das Wirtschaftswachstum einschränken und sich negativ auf die Beschäftigungslage auswirken.

Antwort

- Die mit dem Energieartikel angestrebte Strukturverbesserung im Bereich der Energieverwendung soll auf lange Sicht zu einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwicklung beitragen. Auch wenn keine Beschäftigungsprobleme bestünden, wäre eine wirksame Energiepolitik nötig.
- Vermehrte Anstrengungen zur sparsamen und rationellen Energieverwendung bedeuten Substitution von Energie durch Kapital. Sie wirken sich stimulierend auf die Wirtschaftsentwicklung aus. Da ein grosser Teil der Massnahmen in Verbesserungen der Gebäudehülle und der haustechnischen Anlagen besteht, profitieren in erster Linie Klein- und Mittelbetriebe. Der gesamtwirtschaftliche Wachstumsimpuls und die verbesserte Auftragsituation für kleinere Betriebe wirken sich positiv auf die Entwicklung wirtschaftschwacher Regionen aus.
- Bei wärmetechnischen Sanierungen von Gebäuden kommen kleine Handwerksbetriebe mehr zum Zuge als bei Neubauten. Aber auch die Verwendung von Alternativenenergien eröffnet den Handwerksbetrieben gute Chancen. Der Anteil der Baumeisterarbeiten ist bei Neubauten relativ gross. Bei Umbauten und Renovationen geht dieser Anteil drastisch zurück. Dafür nimmt der Anteil des Malers ausserordentlich stark zu. Auch der Anteil für Heizung, elektrische Installationen und Dachdeckerarbeit nimmt stark zu.
- Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist der Auffassung, dass eine Politik zur Förderung der rationellen Energieverwendung als "eines der Basiselemente für eine anhaltende wirtschaftliche Erholung" anzusehen ist. Sie empfiehlt, die Investitionen zur rationellen Energieverwendung in den EG-Ländern zwischen 1980 und 1990 zu verdreifachen. Dadurch liessen sich im Gegensatz zu einer rein auf das Energieangebot ausgerichteten Politik die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Wachstumsaussichten verbessern und mittelfristig 300'000 - 500'000 Arbeitsplätze schaffen.

9. Ein Energie-Vogt in Bern?

Von Bern dekretierte Energiesparmassnahmen schränken die persönliche Freiheit ein. Niemand hat uns zu sagen, wann und wofür wir Energie brauchen dürfen.

Antwort

- Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips dürfen nur Massnahmen eingeführt werden, deren Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen. Statt vieler Verhaltensvorschriften sollen Rahmenbedingungen und marktkonforme Instrumente eingesetzt werden. Der einzelne soll weiter entscheiden können, aber der Rahmen muss der heutigen Lage angepasst werden.
- Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips darf der Bund nur dort wirksam werden, wo Kantone, Gemeinden und Wirtschaft nicht oder ungenügend aktiv sind. Den Kantonen soll eine substantielle Rechtssetzungskompetenz verbleiben, um den eigenen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Das Subsidiaritätsprinzip erlaubt dem Bund nur die Regelung jener Bereiche, die im gesamtschweizerischen Interesse einer einheitlichen Lösung bedürfen.
- Aufgrund des Energieartikels soll der Bund seine langfristigen, übergeordneten Interessen wahrnehmen können. Das Energieproblem ist ein Weltproblem. Es kann nur solidarisch gelöst werden. Anstrengungen sind von allen erforderlich. Nationale Massnahmen zur Verhinderung von Krisen sind von aussen aufgezwungenen Massnahmen bei Versorgungsengpässen vorzuziehen.

10. Vom Energieartikel profitieren vor allem die Städte

Für Bergkantone und wenig industrialisierte Gegenden bringt der Energieartikel nur Nachteile. Es kann den Kantonen mit hoher Eigenversorgung nicht zugemutet werden, dass sie die gleich hohen Kosten z.B. für Wärmedämmung tragen wie jene, die zur Energieversorgung wenig beitragen.

Antwort

- Der Anteil der einzelnen Energieträger am Endenergieverbrauch entspricht in Randregionen ungefähr dem schweizerischen Durchschnitt. Dies geht aus Untersuchungen hervor, die für wirtschaftsschwache Kantone durchgeführt wurden. So weist der von den Energiefachstellen der Urschweiz ausgearbeitete Bericht über die Energieversorgung in den Urschweizer Kantonen für das Jahr 1979 einen Erdölanteil von 77 % aus. Im Energieleitbild für den "Wasserkraft-Kanton" Graubünden wurde für das Jahr 1978 ein Erdölanteil von 78 % errechnet. Ende 1981 war die Energieversorgung des von der Uhrenkrise besonders betroffenen Kantons Neuenburg noch zu 75 % vom Erdöl abhängig. Der Ersatz von Erdöl ist in allen Kantonen erforderlich.
- Der Energieartikel ist gerade für die Entwicklung der wirtschaftsschwachen Regionen von Bedeutung. Die Förderung der sparsamen und rationellen Energieverwendung sowie des Einsatzes von Alternativenenergien schafft vor allem den Klein- und Mittelbetrieben neue Arbeitsplätze. Wichtige Firmen der Energiespar-Branche, z.B. Hersteller von Isolationsmaterial, befinden sich bereits heute in relativ wenig industrialisierten Landesgegenden.
- Viele Randregionen haben günstige Voraussetzungen für den Einsatz, die Entwicklung und Erprobung neuer Techniken (Holz, Biogas, Sonnenenergie). Der Energieartikel erlaubt, Bundesmittel für Pilot- und Demonstrationsprojekte einzusetzen (Abs. 1, Bst. c), z.B. Projekt Sent (GR): Die Heizwärme und das Warmwasser sollen für das Bergdorf (700 Einw.) mit einer Holzvergasungsanlage erzeugt werden. Die Anlage wird ergänzt mit Sonnenkollektoren, Wärmepumpe, Methangaserzeugung aus Rinderjauche und einem kleinen Wasserkraftwerk.
- Der Energieartikel enthält keine Bestimmung über den Anschlusszwang. Damit ist eine massive Ausdehnung und Förderung der leitungsgebundenen Energien, von der vor allem die Städte profitiert hätten, ausgeschlossen.

11. Der Energieartikel ist ein Blankocheck für den Bund

Der Energieartikel ist zu allgemein formuliert. Der Bürger muss die Katze im Sack kaufen.

Antwort

- Der vorgeschlagene Energieartikel fixiert auf Verfassungsstufe die Zuständigkeiten des Bundes und damit auch der Kantone. Der Stimmbürger weiss, was der Verfassungsgeber beabsichtigt (keine Energiesteuer, keine Streusubventionen, Grundsätze für die sparsame und rationelle Energieverwendung, Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten, Förderung der Forschung und Entwicklung im Energiebereich).
- Die Präzision in der Kompetenzzuweisung darf nicht zu weit getrieben werden. Es wäre nicht zweckmässig, sich in der Bundesverfassung auf einzelne Massnahmen festzulegen. Sollten sich die Probleme in Zukunft wesentlich anders als heute stellen und somit eine Anpassung der Massnahmen erfordern, würde die Wirksamkeit der Energiepolitik beeinträchtigt, wenn man erneut den Weg einer Verfassungsrevision beschreiten müsste. Der vorgeschlagene Energieartikel ist ein Mittelweg zwischen einer Blankovollmacht und einer abschliessenden Aufzählung der Kompetenzen.

12. Die Zielsetzung geht zu weit

Die Zielnorm: "Der Bund kann zur Sicherung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung ..." erlaubt einen weitgehenden Staatsinterventionismus.

Antwort

- Massgebend sind v.a. die Kompetenznormen (Abs. 1 Bst. a bis c). Diese sind eingeschränkt und erst noch auf Spezialzielsetzungen ausgerichtet: sparsame und rationelle Energieverwendung, Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten, Entwicklung von Techniken im Energiebereich. Die Zielnorm (Abs. 1, Ingress) legt die allgemeine Richtung der energiepolitischen Aktivitäten fest. Sie ist auch bei den bestehenden Bundeskompetenzen zu berücksichtigen.

- Die Energiepolitik ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Kantonen, Gemeinden und der Wirtschaft. Sie ist auf eine einheitliche Zielsetzung auszurichten. Der Energieartikel hat auch einen appellatorischen Charakter. Die Energiepolitik verdient im Jahre 1983 weit mehr einen Platz in der Bundesverfassung als Enzianwurzeln, Weinhefe, Traubentrester u.a. (Art. 32 bis, BV)!

13. "Grundsätze" bedeuten im Klartext "Detailvorschriften"

Die Grundsatzkompetenz (Abs. 1 Bst. a) erlaubt dem Bund alle Arten von Detailvorschriften.

Antwort

- Der vorgeschlagene Energieartikel unterscheidet zwischen Grundsatzkompetenzen (Rahmengesetze des Bundes (Bst. a)) und umfassenden, aber abschliessend aufgezählten Bundeskompetenzen (Bst. b). Mit einer Grundsatzkompetenz kann der Bund Rechtssetzungsaufträge an die Kantone oder auch unmittelbar verpflichtende Normen erlassen. Im letztgenannten Fall wäre also der Grundsatz des Bundes so formuliert, dass er eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die unmittelbare Anwendung durch kantonale Behörden ist.
- Die Grundsatzgesetzgebung muss in jedem Fall das Subsidiaritätsprinzip wahren. Den Kantonen sollen substantielle Kompetenzen verbleiben, um den eigenen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können (Absatz 2).
- Was Grundsätze effektiv sind, entscheidet der Bundesgesetzgeber (Parlament). Bei zu 'weitgehenden', zu umfassenden Rahmengesetzen läuft er Gefahr, dass der Souverän das Referendum ergreift. So wurde beispielsweise das erste Raumplanungsgesetz abgelehnt. Für viele Stimmbürger war dieses Gesetz zu zentralistisch. Das letzte Wort hat immer der Stimmbürger.
- Nach Auffassung des Bundesrates soll der Bund Grundsätze für folgende Massnahmen erlassen:
 - Wärmedämmung von neuen Gebäuden und bei bewilligungspflichtigen Renovationen;
 - Anforderungen an Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen;
 - Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung;
 - Bedarfsnachweis für Klima- und Lüftungsanlagen;
 - Abwärmenutzung in Industrie und Gewerbe.

14. Die Kompetenz für Vorschriften über Anlagen, Geräte und Fahrzeuge öffnet dem Bund Tür und Tor für Staatsinterventionismus

Die Kompetenz, Vorschriften über Anlagen, Geräte und Fahrzeuge zu erlassen, ist ordnungspolitisch bedenklich. Womöglich wird einem Industriebetrieb noch vorgeschrieben, eine funktionstüchtige Anlage ausser Betrieb zu nehmen.

Antwort

- Für den Bereich Anlagen, Fahrzeuge und Geräte müssen, falls Massnahmen getroffen werden, in der Schweiz überall die gleichen Bestimmungen gelten. Andernfalls sind Wettbewerbsverzerrungen möglich.
- Das Parlament wird (wie bei Abs. 1 Bst. a) im einzelnen zu bestimmen haben, bei welchen Anlagen, Fahrzeugen, Geräten, welche Arten von Anforderungen verhältnismässig und wirtschaftlich tragbar sind. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - Anforderungen lassen sich nur an überprüfbare Serienprodukte stellen;
 - Unter sonst vergleichbaren Produkten müssen bezüglich Energieverbrauch Unterschiede bestehen;
 - Energetische Verbesserungen müssen technisch und wirtschaftlich machbar sein;
 - Internationale Entwicklungen (Normenwesen) und Vereinbarungen sind zu berücksichtigen;
 - Die energiepolitische Wirkung ist umso grösser, je stärker bei den betreffenden Produkten der Marktanteil wächst, je weiter sie bereits verbreitet sind und je kürzer ihre Lebensdauer ist (raschere Wirkungsgradverbesserung möglich).
- Als Massnahmen kommen Typenprüfungen, Etikettierungen (u.a. über den Energieverbrauch) und Vorschriften über den maximalen Energieverbrauch in Betracht. Eine neutrale Typenprüfung ist erste Voraussetzung für die Erhöhung der Transparenz bei energieverbrauchenden Produkten. Mit einer gut gestalteten Etikettierung erhält der Konsument sodann eine Vorstellung über die insgesamt anfallenden Kosten (Anschaffungspreis und spätere Energiekosten). Vorschriften über den spezifischen Verbrauch sind vor allem in Betracht zu ziehen, weil ein grosser Teil der Benutzer von Geräten (z.B. Waschmaschinen für Mieter) keinen Einfluss auf die Anschaffung hat.

15. Der Bund will Geld ausgeben, das er gar nicht hat.

In der Botschaft an das Parlament heisst es, dass der Bund aufgrund der vorgesehenen Förderungskompetenz jährlich zusätzlich 150 Mio Franken in die Forschung und Entwicklung stecken will. Dafür besitzt der Bund kein Geld.

Antwort

- Der Bundesrat hat 1980 in einer separaten Botschaft dem Parlament die Ausdehnung der Warenumsatzsteuer auf die bisher befreiten Brennstoffe (Heizöl, Kohle, Gas) und die Elektrizität beantragt. Ein Teil der daraus zu erwartenden Einnahmen (400 Mio Fr./Jahr) sollen es dem Bund ermöglichen, den vorgesehenen Mehraufwand für die Energiepolitik (Forschung, Entwicklung, Erprobung neuer Techniken; Information und Beratung; Aus- und Weiterbildung) zu finanzieren. Der Bundesrat und die Bundesversammlung werden im Rahmen ihrer Prioritätensetzung über die zur Verfügung zu stellenden Mittel befinden müssen.

16. Der Energieartikel bringt ein Heer von Beamten

Gemäss GEK wären für die Verwirklichung von Bundesvorschriften im Szenarium IIIa 100 - 130 zusätzliche Beamte bei Bund und Kantonen nötig.

Antwort

- Die personellen Auswirkungen des Energieartikels lassen sich erst aufgrund der Ausführungsgesetzgebung beurteilen. Schätzung des Bundesrates: 15 - 20 zusätzliche Bundesstellen (exkl. Forschung).
- Eine weitere Verstärkung der energiepolitischen Anstrengungen der Kantone und Gemeinden ist auch ohne Energieartikel notwendig. Die Mehrbelastung durch den Energieartikel dürfte nicht ins Gewicht fallen. Verschiedene Kantone und Gemeinden haben in den letzten Jahren Energiefachstellen geschaffen.
- Auch bei der amtlichen Tätigkeit ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beachten. Heute werden ohne die schweizerischen Zölle und Abgaben jährlich etwa 6,6 Mrd Franken für den Import von Erdöl, Benzin, Gas und Kohle aufgewendet. Ein qualifizierter Beamter kostet (inklusive Arbeitsplatz, AHV usw.) den Bund etwa 80'000.-- pro Jahr. Wenn also durch die Politik des Bundes auch nur 0,2 o/oo der Importenergie eingespart werden kann, sind die Kosten für 20 Beamte bereits hereingeholt.

17. Der Bund soll sich auf die Vorbereitung von Notmassnahmen beschränken

Für den Fall, dass die Energieversorgung wirklich gestört wäre, ist der Bund mit dem Landesversorgungsgesetz bestens ausgerüstet. Auch auf dem Dringlichkeitswege und im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur (IEA) können im Notfall Massnahmen getroffen werden.

Antwort

- Landesversorgungsgesetz und Energieartikel ergänzen sich gegenseitig. Nach dem ab 1983 gültigen Landesversorgungsgesetz kann der Bund bei Marktstörungen oder (wie bisher) bei kriegsbedingten schweren Mangel-lagen Massnahmen zur Sicherung der Landesversorgung treffen. Das Landesversorgungsgesetz erlaubt dem Bund aber nicht, eine langfristig wirksame Energiepolitik zu betreiben. Hierzu braucht es den Energieartikel.
- Die Kosten von Zwangsmassnahmen in Krisenzeiten stehen in keinem Verhältnis zu den Kosten einer vorsorglichen Energiepolitik. Diese will die Ursachen von Krisen bekämpfen, jene konzentriert sich auf die Symptome.

Eine Studie der GEK über die Folgen einer überraschenden Ölverknappung, welche zu einer Verminderung der in unserem Land verfügbaren Erdölmenge von 15% bzw. 25% während eines Jahres führen würde, kommt zum Schluss, dass dadurch das Bruttoinlandprodukt (BIP) vermindert und Arbeitsplätze gefährdet würden:

Erdölverknappung im Inland (1 Jahr):		15%	25%
. Rückgang des BIP	in Mrd Franken	ca. 11	ca. 25
	in % des BIP	ca. 7%	ca. 15%
. Arbeitslosigkeit	in Anzahl Voll-		
	beschäftigte	140'000	340'000
	in % der Beschäftigten	5%	12%

Der Energieartikel soll dazu beitragen, solche Störungen zu vermeiden.

18. Der Energieartikel kommt zu spät

Die Marktkräfte und der technische Fortschritt werden viele Zielsetzungen des Energieartikels überholen. Bis die Bundesmassnahmen wirken, betreiben die Kantone längst eine angemessene Energiepolitik.

Antwort

- Auch die kantonale Energiepolitik braucht viel Zeit. Es geht heute grundsätzlich länger, bis eine neue Regelung verwirklicht ist (Umweltschutz, Konsumentenschutz usw.). Ursachen dafür: Die Komplexität der Materie, vermehrte Mitsprache der interessierten Kreise, Skepsis gegenüber weiteren Staatseingriffen.
- Die schweizerische Energiepolitik soll auch in Zukunft eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Kantonen und Wirtschaft sein. Sobald neue Erkenntnisse vorliegen, werden sie für die kantonale Energiepolitik verwendet. Beispiele: Fernheizkonzepte, kantonale Konzepte, Musterenergiegesetz und Muster-Wärmedämmvorschriften des Bundes.
- Der Bürger erwartet eine Bundesvorlage. Der Verzicht darauf würde nach den umfassenden Arbeiten der GEK, einer breiten Vernehmlassung und jahrelangen Debatten den falschen Eindruck erwecken, dass das Energieproblem gelöst sei.
- Die Energiepolitik ist ein Dauerbrenner. Die IEA erwartet weitere Versorgungsschwierigkeiten beim Erdöl. Das Energieproblem ist noch lange nicht gelöst. Für die erforderlichen Strukturänderungen sind der Preismechanismus und marktgerechte Rahmenbedingungen, wie sie der Energieartikel schaffen will, notwendig.

19. Die bestehenden rechtlichen Grundlagen des Bundes genügen

Es braucht keine weiteren "Verfassungsleichen". In vielen Bereichen wurde der Bund bisher nur beschränkt energiepolitisch aktiv, obwohl er eigentlich zuständig wäre.

Antwort

- Für eine koordinierte und zielgerichtete Energiepolitik des Bundes ist der Energieartikel notwendig. Die heutigen sektoriellen Zuständigkeiten (Elektrizität, Wasserkraft, Atomenergie, Rohrleitungen) des Bundes sind das Ergebnis einer historischen Entwicklung und deshalb nicht aufeinander abgestimmt. Eine einheitliche energiepolitische Zielsetzung lässt sich daraus nicht ableiten, ist aber heute nötig.
- Eine alleinige Abstützung von Massnahmen auf die bestehende Verfassung wäre fragwürdig. Es ist zwar richtig, dass einige energiepolitische Massnahmen bereits aufgrund bestehender Verfassungsbestimmungen verwirklicht werden könnten, die meisten aber nur, wenn bestehende Verfassungsbestimmungen sehr weit interpretiert würden und in ihrer Zielsetzung parallel zur Energiepolitik laufen (z.B. Umweltschutzgesetz). Für einige Massnahmen wäre sogar eine sachfremde Begründung nötig (z.B. Mietrecht).
- Der Energieartikel schliesst offenkundige Lücken. Beispielsweise kann der Bund neu neben der Forschung (Art. 27sexies BV) auch die Entwicklung von Techniken fördern, die der sparsamen und rationellen Energieverwendung, der Nutzbarmachung herkömmlicher und neuer Energien und der breiten Fächerung der Energieversorgung dienen.
- Die Mehrheit der GEK, der Vernehmlasser zum GEK-Bericht, der Bundesrat und die grosse Mehrheit des Parlamentes sind der Meinung, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer umfassenden und wirksamen Energiepolitik nicht genügen.

20. Die Energiepolitik der Kantone genügt

Die kantonale Energiepolitik ist im Aufbau begriffen. Alle Kantone verfügen über Energiefachstellen. In fast allen Kantonen besteht die Absicht, Vorschriften zu erlassen.

Antwort

- In zahlreichen Fällen ist die Zuständigkeit der Kantone fragwürdig. Die Kantone können zwar in ihrem Kompetenzbereich ohne spezielle Ermächtigung polizeiliche, raumplanerische, sozialpolitische oder im öffentlichen Interesse liegende Einschränkungen der Grundrechte (Eigentumsgarantie, Handels- und Gewerbefreiheit, persönliche Freiheit, Rechtsgleichheit) vorsehen. Offen ist, ob und inwieweit diverse Massnahmen ein wirtschaftspolitisches Ziel haben und daher als Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit gelten müssen. In diesem Fall bedürfen sie einer ausdrücklichen Verfassungsgrundlage. Beispiele hierfür: Vorschriften über Abgabe von Elektrizität (Bundesgerichtsentscheid); Zulassungsbeschränkungen für bestimmte Geräte, Anlagen, Fahrzeuge; Vorschriften über Abwärmenutzung und -abgabe.
- Die Annahme, dass die Kantone im Verlaufe der nächsten Jahre ihre Kompetenzen ohne Energieartikel ausschöpfen, wäre zu optimistisch:
 - Energiegesetze haben bereits drei Kantone (BL, BE, NE); ein Kanton hat umfassende Massnahmen ins Baugesetz aufgenommen (VD). Ein Kanton (VS) verfügt über ein dringliches Dekret. Energiegesetze sind in ZH, AG und BS (bisher die eingriffsstärkste Fassung) in Vorbereitung. In GR, SO, UR, OW sind energiepolitische Vorlagen vor dem Parlament oder vor dem Volk gescheitert.
 - Bei einzelnen wichtigen Massnahmen bestehen noch grosse Unterschiede: Die Oelbrennerkontrolle erfolgt in 14 Kantonen (75% der Bevölkerung) und liesse sich noch ausbauen (Kontrolle nicht nur nach lufthygienischen, sondern auch nach energetischen Kriterien). 20% der Bevölkerung sind von Vorschriften über die Dimensionierung der Heizanlagen betroffen, 29% von der Bewilligungspflicht für Klimaanlageanlagen und 3% von Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung. Auch die steuerlichen Erleichterungen (im Rahmen des gesetzlichen Ermessens) sind sehr unterschiedlich. Der Energieartikel erlaubt, die kantonalen Anstrengungen zu verstärken und zu koordinieren. Er will den Kantonen Mitverantwortung übertragen.

(Fortsetzung)

21. Weiterer Abbau des Föderalismus

Der Energieartikel fördert den Vollzugsföderalismus und setzt sich über die Vielgestaltigkeit des Landes hinweg. Die Kantone und Gemeinden stehen näher beim Bürger als der Bund.

Antwort

- Die kantonale Energiepolitik soll nicht aufgehoben, sondern verstärkt und koordiniert und durch eine wirksame Energiepolitik des Bundes ergänzt werden. Energiepolitik ist eine nationale Aufgabe: Bund, Kantone und Gemeinden und die Wirtschaft haben alle eine Rolle zu spielen und sind mitverantwortlich. Der Bürger hat für eidgenössische Regelungen nicht weniger Verständnis als für die kantonale oder kommunale Gesetzgebung.

- Die Schweiz ist seit 1848 ein Bundesstaat und nicht mehr ein Staatenbund. Gerade zur Durchsetzung der rationellen Energieverwendung sind vielfach einheitliche Grundsätze nötig (z.B. Dimensionierung von Heizanlagen, Anforderungen an Anlagen, Fahrzeuge und Geräte). Die freiwillige Kooperation und die Eigeninitiative der Kantone werden durch den Energieartikel nicht ausgeschlossen. Die Kantone können im Bereich "sparsame und rationelle Energieverwendung" (Abs. 1 Bst. a) nach ihren Verhältnissen weitergehende und zusätzliche Massnahmen treffen.

- Nach Absatz 2 des Energieartikels wird der Bund verpflichtet, auf die Anstrengungen der Kantone angemessen Rücksicht zu nehmen. Diese Richtlinie für den Bundesgesetzgeber gilt für alle Massnahmen, die aufgrund des Energieartikels erlassen werden, nicht nur für die Grundsatznormen nach Abs. 1 Bst. a. Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet hier, dass der Bund nur dort Massnahmen ergreifen darf, wo die Kantone, Gemeinden und die Wirtschaft nicht oder nicht genügend aktiv waren.

22. Der Energieartikel entwertet und bremst die kantonalen Anstrengungen

Als Folge des Energieartikels muss die in verschiedenen Kantonen bereits bestehende Energiegesetzgebung geändert oder sogar ausser Kraft gesetzt werden. Der Energieartikel kann kontraproduktiv wirken, wenn Kantone in Erwartung einer Bundesregelung auf eigene Massnahmen verzichten.

Antwort

- Der Bund hat die Kantone immer wieder zum energiepolitischen Handeln aufgefordert. In Zusammenarbeit mit den Kantonen wurden eine Reihe von Empfehlungen, Mustervorschriften etc. erarbeitet. Diese Zusammenarbeit soll aufgrund des Energieartikels verstärkt werden.
- Der Bund hat seine Massnahmen als Ergänzung zu den bereits eingeführten Massnahmen zu treffen (Abs. 2). Die kantonale Energiegesetzgebung, die in Anlehnung an die vom Bund ausgearbeiteten Empfehlungen (Musterenergiegesetz, Muster-Wärmedämmvorschriften) bereits in Kraft gesetzt werden konnte, wird durch die Grundsatznormen (Abs. 1, Bst. a) nicht berührt.
- Bei den Buchstaben b) und c) von Absatz 1 stellt sich das Problem nicht:
 - Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Geräten und Fahrzeugen würden kantonale Bestimmungen nur ausser Kraft setzen, wenn diese dem neuen Bundesrecht widersprüchen. Diese Möglichkeit besteht aus heutiger Sicht nicht. Kantonale Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sind ohnehin nur möglich, wenn sie dem übrigen Bundesrecht und der Handels- und Gewerbefreiheit nicht widersprechen.
 - Bei der Förderungskompetenz nach Buchstabe c geht es um eine Parallelkompetenz, d.h. Bund und Kantone besitzen für diesen Bereich gleichartige Kompetenzen. Bundesmassnahmen führen nicht zur Aufhebung von (in beschränktem Mass bestehenden) kantonalen Förderungsmassnahmen. Die Förderung von Forschung und Entwicklung, Aus- und Weiterbildung, Information und Beratung soll verstärkt und koordiniert werden.

23. Das Ausland hat uns nichts zu befehlen

Der Primärenergieverbrauch der Schweiz macht nur ca. 3 o/oo der Weltnachfrage aus. Besondere Anstrengungen der Schweiz lösen das Energieproblem nicht. Auch stehen wir im internationalen Vergleich gut da.

Antwort

- Je nach Art des Vergleichs ist der Energieverbrauch der Schweiz im internationalen Vergleich über- oder unterdurchschnittlich. Beim Verbrauch pro Einheit Bruttoinlandprodukt liegt die Schweiz unter den westlichen Industriestaaten an erster Stelle (hoher Frankenkurs und fehlende Grundstoffindustrie sind dabei zu berücksichtigen). Der Pro-Kopf-Verbrauch in den Sektoren Haushalt, Dienstleistungen und Verkehr ist aber höher als der Durchschnitt der europäischen IEA-Länder, und der Nettoimport von energieintensiven Rohstoffen und Fabrikaten anteilmässig grösser als in den meisten anderen Industrieländern:

<u>1979</u>	<u>IEA total</u>	<u>IEA Europa</u>	<u>CH</u>
Toe Endenergie/1000\$ BIP	0,61	0,49	0,30
Toe Endenergie/Kopf	3,68	2,35	2,60
Toe Endenergie Haushalt, Dienstl./Kopf	1,26	0,88	1,33
Toe Endenergie Verkehr/Kopf	0,99	0,48	0,64

- Die Schweiz ist besonders stark daran interessiert, dass Versorgungsrisiken im Energiebereich vermindert werden und dass die grossen Verbraucherländer eine wirksame Energiepolitik betreiben. Mit einer eigenen glaubwürdigen Energiepolitik kann die Schweiz am ehesten darauf hinwirken, dass alle Industrieländer ihren Beitrag zur Lösung des globalen Problems leisten. Nicht zuletzt ist im Sinne der internationalen Solidarität zu bedenken, dass auf 53% der Weltbevölkerung (Länder mit kleinen Pro-Kopf-Einkommen) heute 11% des Primärenergieverbrauchs entfallen. Die Industrieländer mit 16% der Weltbevölkerung beanspruchen dagegen 54% des Weltenergieverbrauchs.

24. Schlechte Erfahrungen mit staatlichen Massnahmen im Ausland

In anderen Ländern werden die Energiepreise künstlich tief gehalten. Subventionsprogramme schlugen fehl.

Antwort

- Die Untersuchungen der IEA zeigen, dass marktkonforme Energiepreise und wirksame staatliche Massnahmen für die Anpassung an die neuen energiewirtschaftlichen Bedingungen notwendig sind. Die IEA anerkennt, dass die schweizerische Politik bei steigenden Energiepreisen einen Vorzug aufweist, da im Unterschied zu vielen anderen Ländern keine Preiskontrollen ausgeübt werden. Auf Betreiben u.a. der Schweiz gibt die IEA dem Preismechanismus ein grosses Gewicht.

- Gemäss Erfahrungen in der BRD wurden erhebliche Sparerfolge u.a. mit folgenden Massnahmen erzielt:
 - Steuererleichterungen für energiesparende Investitionen;
 - Wärmetechnische Vorschriften für Neubauten und Umbauten (Wärmedämmung, Heizanlagen)
 - Individuelle Heizkostenabrechnung
 - Information und Beratung.

- Die Erfahrungen im Ausland zeigen generell, dass v.a. Preiskontrollen zu vermeiden sind und Streusubventionen bezüglich Ergebnis relativ risikant sein können. Nach bundesdeutschen Studien blieb beispielsweise die finanzielle Förderung der Markteinführung energiesparender Techniken und Produkte unter den Erwartungen (bis 50% Zuschüsse an die Markteinführungskosten). Für andere Förderungsprogramme war dagegen festzustellen, dass ein beträchtliches Investitionsvolumen ausgelöst wurde, indem Investitionen zeitlich vorgezogen und energiesparende Projekte realisiert wurden (Investitionszulagengesetz: Zulagen für Heizkraftwerke, Wärmepumpenanlagen usw.). Bundeszuschüsse für die Kommerzialisierung und Anwendung von Techniken sind mit dem vorgeschlagenen Energieartikel in der Schweiz zum vornherein ausgeschlossen.

II

Geht der Energieartikel

zu wenig weit?

25. Der Energieartikel hat keine Zähne

Die Energiepolitik ist eine Hauptaufgabe des Bundes. Der Bund sollte im Energiebereich umfassende Kompetenzen erhalten. Die Wirkung der vorgesehenen Massnahmen ist zu gering. Es sollten mehr und schärfere Massnahmen eingeführt werden.

Antwort

- Der Energieartikel sollte nicht an Idealen gemessen werden, sondern an der Situation ohne Energieartikel. Er ist zudem in die heutige politische Landschaft zu stellen (Widerstand gegen staatliche Eingriffe, Erdölpreisssteigerungen, kantonale Energiepolitik). Er ist ein Schritt in die richtige Richtung.
- Massgebend für die Resultate ist bei jedem Energieartikel die Ausführungsgesetzgebung. Von den vorgesehenen Vorschriften sind bedeutende Impulse zu erwarten. Mit Vorschriften lassen sich Subventionen zum Teil ersetzen. Dies ist insbesondere dort sinnvoll, wo die Massnahme nach dem neuesten Ölpreisschub die Wirtschaftlichkeitsgrenze erreicht hat. Forschung und Entwicklung, Information und Energieberatung, Aus- und Weiterbildung sollen substantiell gefördert werden (150 - 230 Mio Fr./Jahr).
- Die Energiepolitik ist nicht nur am Energieartikel zu messen. Zu berücksichtigen sind auch die bereits vorhandenen rechtlichen Grundlagen beim Bund und bei den Kantonen sowie die Wirkung der Energiepreise. Der Energieartikel soll dazu führen, dass die bestehenden rechtlichen Kompetenzen bei Bund und Kantonen gemäss der energiepolitischen Zielsetzung ausgeschöpft werden und dass der Marktmechanismus verstärkt wird.
- Die föderalistische Energiepolitik ist im Aufbau begriffen. Sie erfährt durch den Energieartikel eine Verstärkung. Das Steuer soll nicht in Richtung Zentralisation herumgeschlagen werden.

26. Die Finanzierung der Energiepolitik ist nicht gesichert

Ohne Lenkungssteuer oder zumindest ohne zweckgebundene Energiesteuer ist der Energieartikel zahnlos. Die WUST-Einnahmen werden nicht viel nützen, und sie sind nicht beschlossen. Sie dienen der Deckung des Bundesdefizits.

Antwort

- Der Bundesrat spricht sich in der Botschaft über den Energieartikel klar für verstärkte finanzielle Aufwendungen für die Energiepolitik aus. Mit den Mehreinnahmen aus der Energie-WUST, die jährlich auf 300 - 400 Mio Fr. veranschlagt werden, lässt sich ein finanzieller Mehreinsatz in der Energiepolitik vertreten (mittelfristig ansteigend von 40 auf 150 Mio Fr. pro Jahr, total 120 - 230 Mio Fr. pro Jahr). Für diese Beträge würde sich aber die Einführung einer speziellen Steuer nicht lohnen.
- Eine Zweckbindung von Steuern ist immer problematisch. Eine flexible Finanzpolitik wird damit erschwert. Ausgaben werden programmiert, wo sie gar nicht erforderlich sind. Die beschränkten Bundesmittel werden zur Prioritätensetzung verpflichtet. Die Förderungsmassnahmen werden mit der Finanzlage konfrontiert. Dies ist ein Beitrag zu einer rationalen Finanzpolitik.
- Eine Energiesteuer und die Änderung der WUST würden eine Volksabstimmung nicht überstehen. Zudem können die Einnahmen aus der WUST früher fliessen als die Einnahmen aus einer Energiesteuer.
- Wenn man mit einer Energiesteuer einen unmittelbaren Lenkungseffekt erzielen wollte, müssten die Steuersätze sehr hoch angesetzt werden, was sich unsozial auswirkt. Der administrative Aufwand für eine Lenkungsabgabe könnte bedeutend sein. Eine Differenzierung der Abgabesätze nach Energieträgern wäre objektiv nicht durchführbar.

(Fortsetzung)

27. Der Bund muss auch die Energieversorgung sicherstellen

Zwischen der Zielsetzung: "Sicherung der Energieversorgung" und den einzelnen Kompetenzen: "Vorschriften über Energieverwendung und Förderung der Entwicklung" besteht ein Widerspruch. Wenn schon, müsste der Bund vor allem auch die Versorgung sicherstellen.

Antwort

- Nach dem Grundsatz der Einheit der Verfassung ist die energiepolitische Zielsetzung auch für die Handhabung der bestehenden Bundeskompetenzen massgebend. Der Bund besitzt bereits bedeutende Kompetenzen im Bereich des Energieangebots, v.a. bei der Elektrizität. Die Förderung der Entwicklung neuer und herkömmlicher Energien ergänzt die bestehenden Erlasse. Auf weitergehende Eingriffe in das Energieangebot soll aber in Normalzeiten verzichtet werden: Die Energieerzeugung ist grundsätzlich eine Aufgabe der Wirtschaft. Für Kriegs- und Krisenzeiten besitzt der Bund alle notwendigen Kompetenzen auch im Bereich des Energieangebots.

28. Der Energieartikel ist zu unverbindlich (Kann-Formel)

Der Bund sollte Vorschriften erlassen "müssen", nicht bloss "können" (Abs. 1, Zielnorm).

Antwort

- Die Unterscheidung zwischen einer Kann- und einer Muss-Verfassungsbestimmung ist praktisch bedeutungslos. Auch mit verpflichtenden Formulierungen besteht keine Garantie, dass Gesetze auch wirklich erlassen werden (Beispiel: Doppelbesteuerung, Art. 46 Abs. 2 BV). Der Bundesrat hat die feste Absicht, dem Parlament die notwendigen energiepolitischen Vorlagen zu unterbreiten. Den weiteren Gang der Gesetzgebung kann weder eine "Muss-" noch eine "Kann"-Formulierung bestimmen. Ob eine Verfassungskompetenz ausgeschöpft wird, hängt vom politischen Willen des Parlaments und sodann vom Volkswillen ab (fakultatives Referendum).

29. Der Energieartikel bedingt den Ausbau der Kernenergie

Mit dem Energieartikel ist der Weiterausbau der Kernenergie vorbereitet. Erforderlich ist eine Energiepolitik, wie sie durch die Energie- und Atom-Initiative vorgezeichnet wird.

Antwort

- Der Energieartikel ist vor allem ein Energiesparartikel. Als solcher wurde er im Parlament bezeichnet. Durch Energiesparmassnahmen kann er dazu beitragen, den Bedarf für weitere Stromerzeugungsanlagen zu reduzieren. Dies gilt besonders, wenn - wie dies der Bundesrat beabsichtigt - im Rahmen des Energiegesetzes auch Stromsparmassnahmen eingeführt werden. Niemand kann vernünftigerweise gegen das Energiesparen sein.
- Die Energie-Initiative dürfte vom Volk kaum angenommen werden. Die sehr komplizierte Energiesteuer, die weiten Streusubventionen, die zahlreichen Detailbestimmungen und die Eingriffe in die Wasserhoheit der Kantone aufgrund der Uebergangsbestimmungen dürften vielfältigen Widerstand hervorrufen. Eine Strategie "Alles oder Nichts" könnte allzu leicht zum energiepolitischen Scherbenhaufen führen. Für Umweltschützer ist der Energieartikel ein Schritt in die richtige Richtung.